

siebenachsige Kanzleibau mit Mansarddach (1730–40).

Angesichts des Mangels an Ordensgeistlichen stiftete Großprior Friedrich Hund von Saulheim 1616 ein Franziskanerkl., geweiht 1619, dessen Patres die Seelsorge im Fsm. H. sicherstellen sollten.

Nach dem Übergang an das Großhzm. Baden kamen die Gebäude in Privathand, wurden teilw. abgerissen oder umgebaut, zeugen aber immer noch von der Residenzfunktion der gesamten Anlage. In der 1826/27 nach dem Abbruch der Franziskanerkirche neu erbauten Pfarrkirche finden sich noch einige Grabmäler der Großpriore, die – von einigen Ausnahmen abgesehen – in H. ihre Grablege hatten.

→ B.6. Johannitermeister

Q. GLA Karlsruhe, Abt. 229: Heitersheim.

L. 1200 Jahre Heitersheim. Die Malteserstadt zwischen gestern und morgen, Heitersheim 1977. – Heitersheim. Aus der Geschichte der Malteserstadt, bearb. von Ingeborg HECHT, Heitersheim 1972. – KRAUS-MANETSTÄDTER, Karl: Heitersheim die Malteserstadt, Heitersheim 1952. – SCHMID, Hermann: Die Minoriten im Malteser-Fürstentum Heitersheim 1807, in: Freiburger Diözesan-Archiv 101 (1981) S. 285–298.

Walter G. RÖDEL

HELMSTEDT [C.4.1.]

I. Helmonstedi (952), Helmanstidi (Anfang 11. Jh.), Helmenstätt (1125–1133), Helmestad (1363), Helmstett (1545), Helmstedt (1666) – Stadt – Reichsabtei Werden und H., Reichsäbte von Werden und H., Nebenres. – D, Niedersachsen, Landkr. H.

II. H., gelegen im Derlingau im Hzm. → Sachsen (heute Niedersachsen), an der alten Straße von Aachen nach → Magdeburg (heute B1), im Bm. → Halberstadt. Erste Erwähnung des Ludgeri-Kl.s in einer Zehntrechtsvergabe Kg. Ottos I. von 952, Gründung vermutl. schon im frühen 9. Jh., wohl durch Bf. Hildigrim I. von Halberstadt (809–27), der zugl. Rektor der von seinem Bruder Liudger gegründeten Abtei Werden war. Die Äbte von Werden waren bis zur Säkularisation zugl. Äbte von H. und besuchten

regelmäßig, in jedem Fall nach der Wahl, die ostfäl. Dependence. Abt Wolfram gründete 1176 das Augustinerchorfrauenstift Marienberg im W vor der Stadt H., wo er sich als Stifter begraben ließ. Die Äbte von Gerold (1031–50) bis Wilhelm II. (1310–30) betrieben in H. eine eigene Münzprägung, die sich an regionale Münztypen anlehnte (Kopien Magdeburger Denare, Halberstädter Brakteaten). Zur Vogtei und zum ausgedehnten Grundbesitz siehe oben Art. B.4.1. Werden und Helmstedt. Eine eigene Territorienbildung gelang dem Abt – im Unterschied zu Werden – in H. nicht. Die Herrschaft über die florierende Stadt, die 1247 eine Befestigung und ein Stadtrecht erhielt, übten die Äbte mit schwindendem Einfluß aus: Abt Otto wurde 1288 bei einem Schlichtungsversuch in H. ermordet, 1340 konnte ein Gildenaufstand nur mit Hilfe des Braunschweiger Hzg.s niedergeschlagen werden und 1392 vertrieben die Bürger den vom Abt bestellten Pfarrer der Stadtkirche St. Stephan. Zur Erzwingung der Huldigung durch die Bürger wohnte Abt Konrad von Gleichen (1454–74) vier Jahre im H.er Konvent, wodurch er die ohnehin strapazierte Finanzlage des Konvents vollends zerrüttete. Wie die Mutterabtei in Werden wurde H. in den Jahren nach Abt Konrads Rücktritt 1474 durch einen Reformkonvent der Bursfelder Kongregation übernommen (Beitritt 1482). Abt Anton Grimholt (1484–1517) trat nach andauernden Konflikten mit den Bürgern die Stadtherrschaft an den Kloostervogt, Hzg. Wilhelm d. J. von Braunschweig-Wolfenbüttel, als Mannlehen ab. Den Äbten blieb u. a. das Huldigungsrecht und die Münzhoheit. In den 1530er Jahren wendete sich die Stadt endgültig der Reformation zu – eine Situation, die durch den Amtsantritt des ersten luther. Landesherrn, Hzg. Julius, 1568 noch verschärft wurde. Das Kl. war fortan eine kleine kathol. Enklave inmitten einer protestant. Umgebung. In der 1553 geplünderten und halb zerstörten Klosteranlage richteten 1557 die Bürger eine Vitriolfabrik ein, die erst 1580 aufgegeben wurde. Mit der neugegründeten protestant. Landesuniversität in der Stadt entwickelten sich bis zum Ausbruch des Dreißigjährigen Krieges enge Beziehungen, die sich nach der Befriedung intensivierten. Obwohl die Kriegswirren meh-

rere Plünderungen und Besetzungen mit sich brachten, konnte die Abtei 1653 in einem neuen Lehnvertrag mit Hzg. August von Braunschweig-Wolfenbüttel ihre Position stärken und über die Bestätigung der Reichsstandschaft und der freien Religionsausübung hinaus auch den verbliebenen Klosterbesitz als Domänenwirtschaft profitabel umorganisieren, womit die Grundlage für die barocke Blüte der Abtei bis zur Säkularisation 1803 gelegt war.

Über das Zeremoniell der Huldigungen der H. er Bürgerschaft an den Abt liegen weder veröffentlichte Quellen noch Untersuchungen vor (s. u. den Residenzart. Werden).

III. Die Abteigebäude liegen im N der Abteikirche, deren Ostkrypta (»Felicitaskrypta«) auf karolingerzeitl. Fundamenten ruht. Wie in → Werden erfolgte auch in H. zu Beginn des 12. Jh.s ein Neubau der Klosterkirche, der hier bis zu den Zerstörungen des 16. Jh.s stehen blieb. Ledigl. der Ostteil der Kirche wurde danach, im 16. Jh., wieder aufgebaut. Im Geviert des »Paßhofes« befindet sich noch eine kleine Doppelkapelle (»Ludgerikapelle«) aus dem 10. Jh.; der Kreuzgang wurde 1553 zerstört und nicht wieder errichtet. 1708 begann der barocke Neubau der Klostergebäude durch den energ. Propst Robert Verbockhorst (Türkentor von 1716), der 1735 vollendet und später nur noch durch neue Wirtschaftsgebäude ergänzt wurde. Architekten der repräsentativen Paßhofsgebäude waren Jan Damian und Gerhard Cornelius von Walrave. Im Ostflügel, der Res. des Propstes und des Kellners, befand sich der Kaisersaal, der für die Huldigungszeremonien genutzt wurde. Die so gen. Ringmauer um die Klosterimmunität wurde erst im frühen 18. Jh. errichtet.

→ B.4.1. Werden

Q. / L. Allg. siehe die Angaben im Art. C.4.1. Werden. – Jahrtausend der Mönche, 1999, darin die Beiträge von Hedwig RÖCKELEIN, Halberstadt, Helmstedt und die Ludgeriden, S. 65–73, Hermann BURGHARD, Stadt und Kloster. Die Abteistädte Werden und Helmstedt, S. 119–126, Ulrike STRAUSS, Stiftung und Herrschaft. Kloster St. Marienberg bei Helmstedt und die Äbte von Werden, S. 127–131, Thomas WEIGEL, Der Helmstedter Schmuckfußboden mit den Sieben Weisen, S. 197–203, Karl Bernhard KRUSE, Die frühen Helmstedter Klosterbauten,

S. 281–290. – RÖMER, Christof: Helmstedt, St. Ludgeri, in: *Germania Benedictina*, 6, 1979, S. 163–200. – STUBBENDIEK, Dietrich: Stift und Stadt Helmstedt in ihren gegenseitigen Beziehungen, Göttingen 1974.

Jan GERCHOW

HERFORD [C.4.2.]

I. *Monasterium Herivurth* (832), *Herivurth* (838), *Herifurd* (851), *Herford* (853), *Herfordensis coenobium* (940), *curtis imperatoria Herivurde* (972), *Coenobium Herfordernse sanctimonialium* (1082), *Herfordensis Monasterii [...]* *eisque sororibus [...]* *canonicam vitam professis* (1155), *Ecclesia Herfordensis* (1221), *Herivurth*, *Hervorden*, *Herford*. – Stadt – Sitz der Fürstabtei H. (Reichsstift H.). – D, Nordrhein-Westfalen, Kr. H.

II. H., gelegen an der Furt nahe beim Zusammenfluß der Flüsse Aa und Werre in der Mitte des ravenberg.-lipp. Hügellandes zw. Wiehengebirge (N) und TeutoburgerWald (S). Kreuzungspunkt von alten Handelsstraßen. Nach 789 (um 800) Gründung des ersten Frauenkls. im sächs.-fränk. Grenzbereich nahe eines Königshofes. Durch enge Verbindung mit dem fränk. Kaiserhaus (spätestens ab 823) Res. der rfs. Äbtissin von H. Um die Abtei entwickelt sich die Stadt H.

823 wurde das nach 789 durch den sächs.-fränk. Adeligen Waltger (Wolderus) nahe dem fränk. Hof Herivurth zur Versorgung des hohen sächsisch-fränk. Adels gegründete Frauenkl. H. an Ks. Ludwig den Frommen übertragen und bei gleichzeitiger Übertragung zahlr. ksl. Güter mit der neu gegründeten Abtei → Corvey verbunden. Nach der Zerstörung von Abtei und Siedlung durch die Ungarn 926 wurden die Privilegien bestätigt, darunter 973 durch Ks. Otto I. die schon aus dem 9. Jh. stammenden Markt-, Münz- und Zollrechte für den abteil. Hof Odenhausen. Daraus entwickelte sich der Ort H. um die Abtei und Münsterkirche. Vor 1220 (1191 *Magister civium*) entwickelt sich die Bürgergemeinde H. zur vollen Blüte. 1224 gründeten Abtei und der Ebf. von → Köln zusammen die H. er Neustadt. 1256 übergab die Äbtissin ihre weltl. Rechte in H. an die Bürgerschaft, die im Reich einmalige Herrschaftsform des »Kondominats«